

**Gemeinde Neckartailfingen  
Landkreis Esslingen**

**Satzung über die Festsetzung eines verkaufsoffenen  
Sonntags anlässlich des Kunsthandwerker – und  
Krämermarkts**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden – Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Neckartailfingen am 28.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Jeweils am 1. Sonntag im Oktober dürfen anlässlich des Kunsthandwerker – und Krämermarkts sämtliche Verkaufsstellen in Neckartailfingen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neckartailfingen, den 29.06.2016

gez. Gertitschke  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Gemo:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.